

Gemeinde Niederkrüchten

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter
Hochstraße"

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Stand 10. September 2018

Anpassung 15. März 2019

Fortschreibung für die Offenlage 8. Juli 2019/29. Juli 2019

GOEP LA Ltd

Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt

Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Preißmann

Dipl.-Ing. Harald Schrepfer

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Gliederung entsprechend Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

Umweltbericht

1	EINLEITUNG	4
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	4
1.1.1	Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	5
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutz und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	6
1.2.1	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
1.2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1	Bestandsaufnahme	12
2.1.1	Ziele des Umweltberichtes	12
2.1.2	Darstellung des aktuellen Bestandes	12
2.1.3	Vorhabensbeschreibung	13
2.1.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1.5	Szenario bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2.	Basisszenario und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
2.2.1.	Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter	16
	- Schutzgut Pflanzen und Tiere	
	- Schutzgut Boden und Fläche	
	- Schutzgut Wasser	
	- Schutzgut Klima und Luft	
	- Schutzgut Landschaft	
	- Schutzgut Mensch und Gesundheit	
	- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
2.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete	27
2.2.3	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	27
2.2.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	28
2.2.5	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	28
2.2.6	Luftqualität in besonderen Gebieten	28
2.2.7	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	28
2.2.8.	Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	29
2.2.9	Prognose bei Durchführung der Planung	29

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

2.3	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	30
2.4	Planungsalternativen	33
2.4.1	Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme	33
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
3.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	33
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
3.4	Quellenverzeichnis	35
4.	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	37
4.1	Eingriffs- / Ausgleichsberechnung	37
4.1.1	Beschreibung der Biotoptypen des Geltungsbereiches	37
4.1.2	Begleitende Biotoptypen (Planungsumfeld)	40
4.1.3	Biotoptypenliste Bestand (26.07.2018)	41
4.1.4	Beschreibung der Planung	42
4.1.5	Bewertungsverfahren, Eingriffs / Ausgleichs Bilanz	43
4.2	Maßnahmenkonzept	46
4.2.1	Anforderungen	46
4.2.2	Landschaftspflegerische Festsetzungen	46
4.2.3	Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Stellplatzanlage	47
4.2.4	Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage	48
4.2.5	Pflanzenauswahl Bäume	48
4.2.6	Durchführung der Maßnahmen und Pflege der Gehölze	48
4.2.7	Umsetzung der Maßnahmen	49

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage im Raum	4
Abbildung 2	Auszug Regionalplan	9
Abbildung 3	Auszug @LINFOS	11
Abbildung 4	Vorhabensgebiet	13
Abbildung 5	Bestandsplan mit Biotoptypen	19/40
Abbildung 6	Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“	32
Abbildung 7	Planung mit Biotoptypen	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Biotoptypen – Bestand	41
Tabelle 2	Biotoptypen – Planung	42
Tabelle 3	Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung	45

PLÄNE IM ANHANG (Beide M 1: 500)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bestand zur Eingriffs / Ausgleichsbewertung	
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planung zur Eingriffs / Ausgleichsbewertung	

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“
Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst, um die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Vollsortimenterstandortes im Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens zu schaffen.

Bei der Umsetzung der Planung muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da dieser die Fläche aktuell als Gemischte Bauflächen ausweist. Für einen Vollsortimenter als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit entsprechender Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO erforderlich.

Der Bebauungsplan setzt entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 11 BauNVO das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Vollsortimenter“ fest. Im Parallelverfahren erfolgt eine Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ sowie die 65. Änderung des Flächennutzungsplans. Für beide Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten im nördlichen Teil der Ortslage Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Abbildung 1 Lage im Raum



Quelle: www.tim-online.nrw.de

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelsstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen
Lebensmittelmarktes zusammensetzt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 7.562 m².

Grundlage: örtliche Vermessung.

**1.1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“**

Folgende planungsrechtliche Festsetzungen sind vorgesehen (verkürzte Übersicht):

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung
„Lebensmittelvollsortimenter“ dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters
als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche
von maximal 1.600 qm (VKmax). Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis
zu einer Verkaufsfläche von max. 200 qm weitere Nutzungen zulässig, sofern die
Gesamtverkaufsfläche von 1.600 qm nicht überschritten wird.

1.2 Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimenters ist
der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter) Sortimente als
Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten
Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu
einem Maß von 0,85 zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

3.1 Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe wird gemessen zwischen dem
unteren Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.2 und dem obersten
Dachabschluss.

3.2 Unterer Bezugspunkt ist eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe von 55,50 m
über Normalhöhennull (NHN).

3.3 Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch erforderliche
haustechnische Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn dies die
Betriebsart oder der -ablauf erfordern.

4. Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §12 Abs. 6 BauNVO)

4.1 Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der
festgesetzten Flächen für Stellplätze errichtet werden. Garagen sind im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes nicht zulässig.

5. Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Außerhalb des im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Bereichs für Ein- und
Ausfahrten sind weitere Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a
BauGB)

6.1 Die nicht von Gebäuden, Stellplätzen, Zuwegungen und Zufahrten sowie
Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind wie folgt zu
begrünen:

6.1.1 Die Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld
der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen. Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm). Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

6.1.2 Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm).

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

6.2 Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume anzupflanzen.

6.3 Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutz und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Die allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und vorgegeben sind, werden in der Folge in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und soweit erforderlich im Detail beschrieben.

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut Boden und Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.

Landeswassergesetz (LWG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

In §§ 6 bis § 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen Baugesetzbuch (BauGB) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch (BauGB)

Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

Schutzgut Klima

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seine Rohstoff vorkommen, sowie des Klimas.

Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.

TA Luft

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut Mensch

Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schutz der Schutzgüter :Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm 1998

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Sachgut Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)

Baugesetzbuch (BauGB)

Berücksichtigung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen

Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

UVPG

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind [...] 4.kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

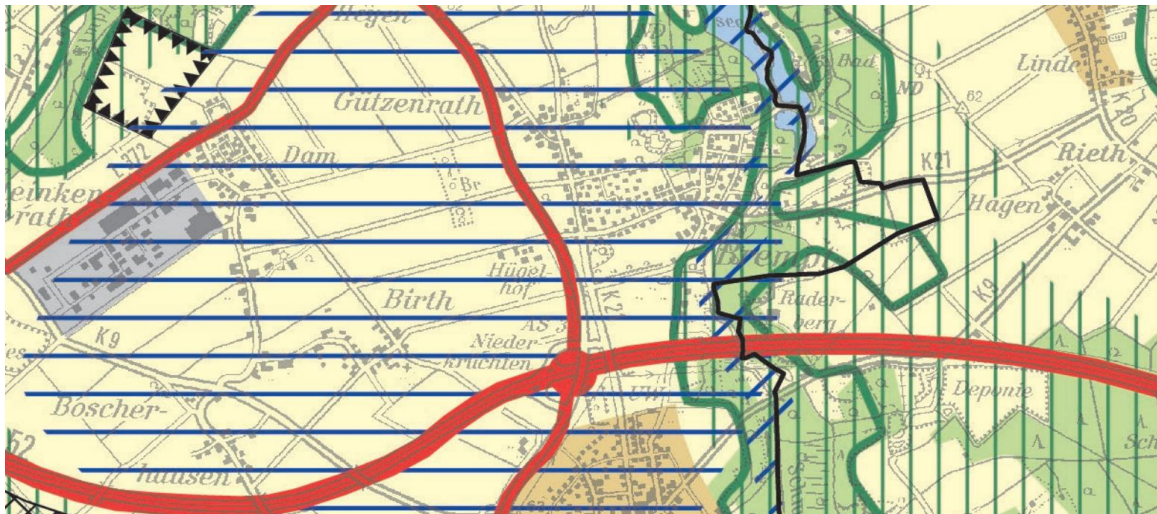
1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Das Plangebiet liegt nach Angaben des aktuell gültigen Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausschnitt Blatt 17 Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen (Stand 13.04.2018), innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB).

Diese Ausweisung ist als Vorranggebiet für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün, Sport, Freizeit und Erholungsflächen vorgesehen.

Abbildung 2 Auszug Regionalplan



Quelle: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan

Der Regionalplan steht der Planung nicht entgegen, da die Festsetzung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Vollsortimenters innerhalb dieser Darstellung möglich ist.

Die angrenzenden Darstellungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorbehaltsgebiete Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, im Osten überlagert aber nicht angrenzend von

Freiraumfunktionen:

Schutz der Natur

die als Vorranggebiete Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche gelten, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes), haben keine Auswirkungen auf das Plangebiet und stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe auch Schutzausweisungen).

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Die großflächige Überlagerung

Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Vorranggebiete für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der WSZ I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen, resp. Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.

basiert auf der Planung einer Schutzgebietsausweisung der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (siehe auch Schutzausweisungen).

Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten hat Rechtskraft seit dem 13.3.1981 und weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ (1. Ergänzung vom 17.6.1983) anschließen.

Schutzgebietsausweisungen

Natura 2000:

Für das Plangebiet wurden bei Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Das nächst gelegenen FFH Gebiet DE-4703-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ liegt östlich des Plangebietes und wird von der VSG Ausweisung DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ überlagert (siehe auch Abb. 4 Auszug @LINFOS).

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Änderungsbereichs ist eine Vorprüfung möglicher Auswirkungen der Bauleitplanung auf das FFH- und Vogelschutzgebiet nicht erforderlich.

Naturschutzgebiete:

Im Plangebiet gibt es keine diesbezüglichen Schutzausweisungen. Das nächste Naturschutzgebiet (VIE-010 NSG „Raderveekes und Lüttelforster Bruch“) liegt östlich des Plangebietes weitgehend innerhalb der Grenzen des FFH Gebietes, hat aber keinen Einfluss auf das Planungsvorhaben.

Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet gibt es keine diesbezüglichen Schutzausweisungen.

Landschaftsschutzgebiete:

Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden und brauchen dementsprechend nicht berücksichtigt werden.

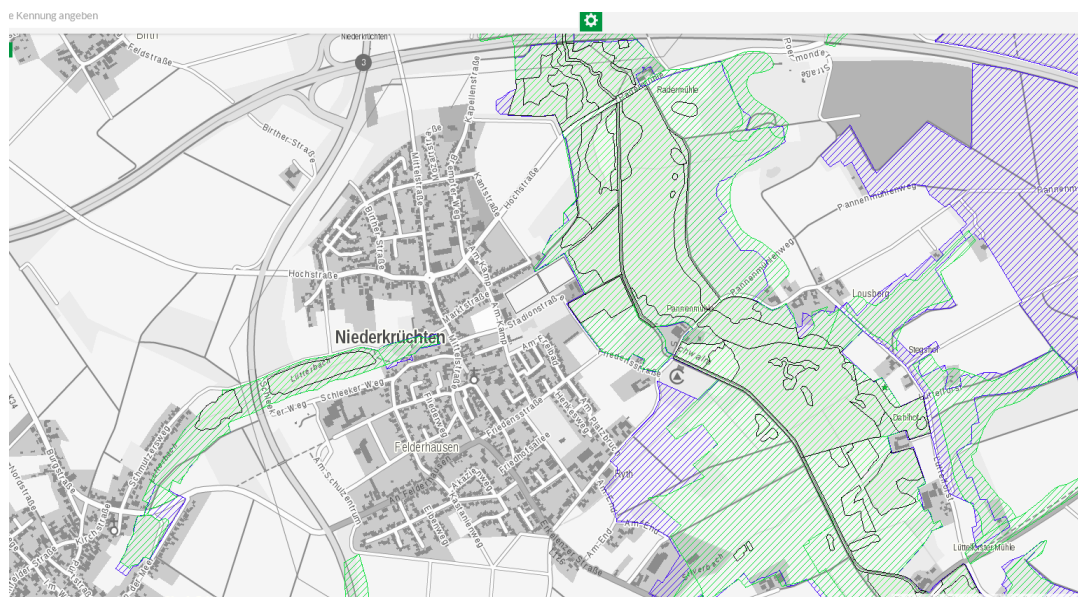
Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTO-011):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nie-127 liegt innerhalb des ausgewiesenen Naturparks Maas-Schwalm-Nette (NTO-011).

Das Planvorhaben wird von den Zielen und Vorgaben der Naturparkausweisung nicht berührt.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Abbildung 3 Auszug @LINFOS



Quelle: www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme

Biotopkataster des LANUV:

Ein Abgleich mit der Online-Geodatenbank des LANUV (@LINFOS) hat ergeben, dass innerhalb des Plangebietes weder schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) noch gemäß § 62 LG NW geschützte Biotope dokumentiert sind.

Die nächstgelegene Fläche des Biotopkatasters liegt östlich des Plangebiets innerhalb des NSG „Raderveekes und Lüttelforster Bruch“)

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet zukünftig von der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.

Überschwemmungsgebiet:

Entsprechende Schutzausweisungen liegen nicht vor.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. § 2 ABS. 4, SATZ 1 BauGB

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Ziele des Umweltberichtes

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB hat der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten.

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter, auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Dazu ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung vorgenommen worden, deren Ergebnis in den Umweltberichtes eingeflossen ist.

Im Umweltbericht sind die allgemeinen Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen, die innerhalb der Gesetze und Fachplanungen für die Belange des Umweltschutzes formuliert worden sind. Diese werden bei der Betrachtung der jeweiligen Umweltbelange erläutert.

Eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist ebenfalls Betrachtungsgegenstand, wenn sich diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand abschätzen lässt.

2.1.2 Darstellung des aktuellen Bestandes

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Netto Marktes zusammensetzt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 7.562 m².
Grundlage: örtliche Vermessung.

Dazu gehören begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine artenarme Wiese, die sich westlich des Raiffeisenmarktes und nördlich des leer stehenden Gebäudes anschließt.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Die im unmittelbaren Umfeld in Nord-Süd-Richtung (Mittelstraße) und Ost-West-Richtung (Hochstraße) verlaufenden stark befahrenen Durchgangsstraßen tragen mit einer weiteren östlich gelegenen Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insb. der artenarmen Wiese bei.

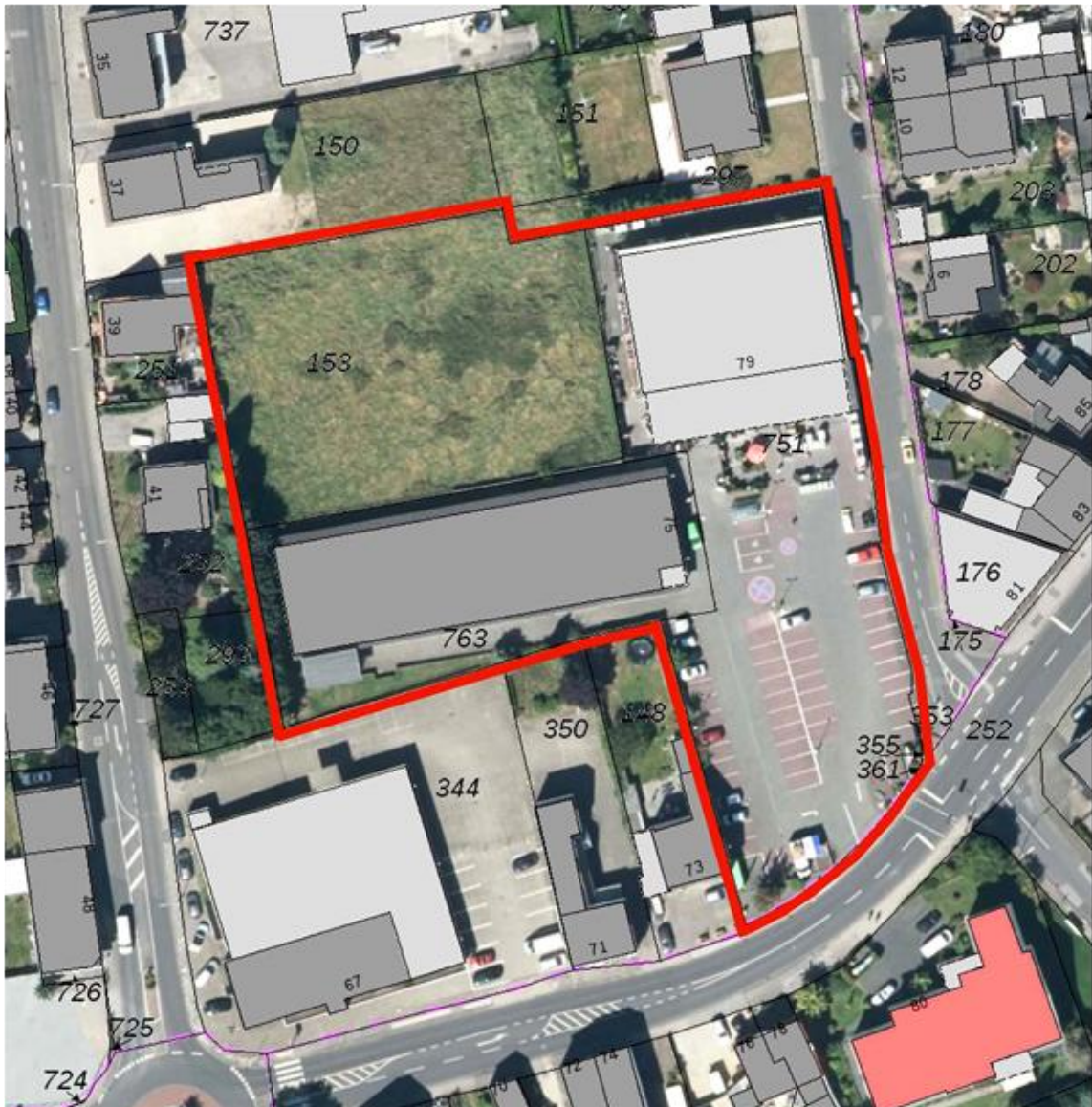
Nach Süden hin verschmälert sich der Siedlungsbereich und weist mehr Freiflächen und Baumstrukturen auf. Im Südosten befinden sich ein Sportplatz und ein Freibad.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der Lütterbach quert hier (abschnittsweise verrohrt) den Siedlungsbereich. Am Gewässerverlauf orientieren sich in Anschluss an den Siedlungsbereich Wälder sowie ein großes (künstliches) Stillgewässer, welches durchflossen wird.

Das außerhalb der Ortslage landwirtschaftlich genutzte weitere Umfeld besteht überwiegend aus großräumig zusammenhängenden Ackerflächen sowie aus Intensivgrünland.

Abbildung 4 Vorhabensgebiet



Quelle: www.tim-online.nrw.de

2.1.3 Vorhabensbeschreibung

Durch Neuordnung des Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Verbrauchermarktes (Vollsortimenter) mit den erforderlichen Parkplatzflächen und Grünanlagen ermöglicht werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Hochstraße.

Im Rahmen der Realisierung werden innerhalb des Plangebietes ein seit 2015 leer stehendes Gebäude (ehem. Netto-Markt) und der derzeit noch betriebene Raiffeisenmarkt abgerissen.

Der Neubau ist einschl. der Anlieferung am Standort des ehem. Marktes und auf der angrenzenden als Mähwiese genutzten Fläche vorgesehen.

Der Parkplatz mit 96 Stellplätzen und die Bewegungsflächen sind mit Bäumen und randlichen Grünflächen auf dem Standort des Raiffeisenmarktes und dem vorh. Parkplatz geplant.

Soweit möglich sollen bestehende Strukturen in Randlage des vorh. Parkplatzes mit einigen wenigen kleineren Bäumen mit eingebunden werden.

2.1.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das nachfolgende Kapitel enthält die für das Vorhaben zu erbringenden Angaben gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, das heißt die „Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes.“

Methodik

Im Rahmen der Ermittlung voraussichtlicher vorhabenspezifischer Umweltauswirkungen werden die Wirkfaktoren und falls vorhanden, die durch sie verursachten Folgewirkungen betrachtet.

Die von dem Planungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren werden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Faktoren unterschieden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Planung sieht die Errichtung eines Vollsortimenters vor.

Das Gebäude mit Anlieferungsrampe wird im Bereich des ehemaligen Penny-Marktes und der Mähwiese errichtet. Der Parkplatz wird um die Flächen des jetzigen Raiffeisenmarktes auf rund 96 Stellplätze erweitert.

Bei Realisierung des Vorhabens sind anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Dazu zählen:

- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Veränderung von Bodenflächen im Bereich der Mähwiese.
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch (räumlich begrenzten) Flächenverlust als Nahrungshabitat.
- Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung und Barrierewirkung.
- Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch partiell neu eingebrachte Bauwerke.

Baubedingte Auswirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt sich i. d. R. um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten:

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

- Zeitweilige Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung.
- Der Betrieb von Baumaschinen und der Zulieferverkehr für Baustoffe ist während der werktäglichen Arbeitszeit mit akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen verbunden.
- Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen kann zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen und zu Staubbelästigungen führen.
- Das Landschafts- und Ortsbild wird durch den Baustellenbetrieb zeitweilig gestört.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen ergeben sich aus dem Kunden- und Lieferverkehr sowie aus der Pflege der Außenanlagen (Stellplätze).

Da diese bereits von der vorhandenen Nutzung ausgehen und keine signifikante Änderung der Nutzerfrequenz zu erwarten ist, nehmen diese nicht wesentlich durch die Ausdehnung des Vorhabens auf die Mähwiese zu.

Durch den Liefer- und Kundenverkehr und die Pflege der Außenanlagen kann es während der täglichen Betriebszeiten potenziell zu Störungen der Anlieger und störungsempfindlicher Tierarten kommen.

Aufgrund der Nutzungsstruktur der Umgebung und der Beeinflussung des Standortes benachbarte Verkehrswege sind störende Tierarten mit hoher Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes werden mögliche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- Hoher Gebäudeflächenanteil mit modern konzipierten Funktionsgebäuden ohne Spaltenverstecke oder Gebäudeöffnungen
- Artenarme Ausprägung der Wiesenfläche und Verinselungseffekt/Barrierewirkung durch benachbarte Intensivnutzungen, relativ geringe Flächengröße
- Hoher Versiegelungsanteil der Freiflächen (Parkplatz, Materiallager und Zufahrten am Raiffeisenmarkt) und sehr geringer Begrünungsanteil
- Hohe Störungsintensität durch Anwesenheit von Menschen (Parkplatz, Raiffeisenmarkt, Parkplatz und Gewerbefläche benachbart im Südwesten)
- Intensiv genutztes Planungsumfeld (Ausnahme Teilfläche im Westen) mit Wohn- und Gewerbegebäuden, strukturarmen Freiflächen und Gärten
- Barrierewirkung benachbarter Straßen im Westen, Süden und Osten.

2.1.5 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und Verzicht auf die Umsetzung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten ist von folgender Situation auszugehen.

Der Raiffeisenmarkt wird an den Standort Sohlweg in das Gewerbegebiet ausgelagert. Mithin würde zu dem Leerstand des ehemaligen Lebensmittelmarktes ein weiterer Leerstand hinzukommen. Die Folgenutzung des Plangebietes wäre völlig offen.

Die Freifläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in unterschiedlich intensiver Form, jedoch zumindest zur Heugewinnung weiterhin genutzt.

Dies hätte zur Folge, dass sich der Status Quo auch bezogen auf die Schutzgüter vorerst nicht ändern wird.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Über kurz oder lang muss aber damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, auf einer Restfläche innerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft auf Grundlage der Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“ eine gleichartige Nutzung zu beantragen.

In dem Fall würden die in der Folge beschriebenen Prognosen über den Einfluss auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter sowie auf Mensch und Gesundheit, sowie auf Kultur- und Sachgüter bestehen bleiben.

2.2 Basisszenario und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7a BauBG)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Hier stehen der Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer Artenvielfalt sowie der Schutz der Lebensstätten und Lebensräume im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

- Habitatverkleinerung und Verinselung durch Flächenverlust
- Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen
- Beunruhigung durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Störreize.

Geschützte Lebensstätten und Lebensräume

Im Rahmen der Untersuchung ist festgestellt worden, dass weder FFH Schutzgebiete noch Vogelschutzgebiete betroffen sind.

Das Gleiche gilt für Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) resp. gemäß § 62 LG NW geschützte Biotop.

Schutzgut Pflanzen

Reale Vegetation / Biotoptypen

Die reale Vegetation umfasst das Inventar an Pflanzengesellschaften, das durch die menschliche Nutzung bedingt und beeinflusst wird.

Das Plangebiet wurde im August 2018 hinsichtlich seiner Biotop- und Nutzungsstrukturen erfasst.

Die Ergebnisse wurden nach der Biotoptypenliste NRW (LANUV) im Bestandsplan zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt.

Diese Vorgehensweise erfolgte bereits im Hinblick auf das Bewertungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung.

Folgende Biotoptypen von Relevanz für das Schutzgut Pflanzen wurden einschl. des Pflanzeninventars kartiert:

- 3. Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Nutzfläche

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide)

Größere Flächenanteile im Nordwesten des Plangebietes werden von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen, deren Nutzung derzeit aufgegeben ist. Kennzeichen einer Brache-Entwicklung liegen aber (noch) nicht vor.

Das Grünland vom Typ der Glatthafer-Wiese ist sehr artenarm. Neben Dominanzbeständen der namensgebenden Art (Glatthafer /*Arrhenatherum elatius*) sind kaum typische Begleitarten des Grünlandes anzutreffen:

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Ackerkratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Wiesenbärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>
Randlich:	
Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>
Rossmintze	<i>Mentha longifolia</i>

Kleinere Teilflächen der Wiese werden von Brennnesselherden eingenommen. In geringer Anzahl ist Ackerkratzdistel und Wiesenbärenklau eingestreut. Am Zaun zum Raiffeisenmarkt tritt vereinzelt Rossmintze und Giersch auf. Zur Zeit der Kartierung (26.07.2018) präsentiert sich die Fläche als strohig vertrockneter Altgrasbestand.

• 4. Grünflächen, Gärten

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten)

Im westlichen Parkplatzteil befindet sich eine ca. 40 cm breite Pflanzfläche zwischen Pflasterung und Grenzmauer des Nachbarn. Außer den unter 7.1 und 7.4 beschriebenen Gehölzen wurden hier Mahonien (*Mahonia aquifolium*) als Bodendecker gepflanzt, dazwischen selbstklimmender Wilder Wein, rotlaubig (*Parthenocissus tricuspidata* 'Veitchii Purpurea') zur Begrünung der Mauer. Zwischenräume sind mit Rindenhäcksel abgedeckt.

• 5. Brachen (flächig bzw. streifig)

Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%

Im Südwesten, Westen und Norden des ehemaligen Netto Marktes erstreckt sich ein schmaler Brachestreifen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Im SW eine dichte ruderaler Grasflur mit Begleitarten wie klebriges Greiskraut, im Westen unter dem Kronenschatten des benachbarten Gehölzbestandes nur mit geringer Vegetationsbedeckung, teils mit Efeu sowie nördlich des Gebäudes als vermutlich ehemals als Rasen gepflegter Grasstreifen.

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>
Ackerschachtelhalm	<i>Equisetum arvense</i>
Landreitgras	<i>Calamagrostis epigeios</i>
Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i> agg.
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i> agg.
Herbstlöwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>
Knäulgras	<i>Dactylis glomerata</i>

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Klebriges Greiskraut Senecio viscosus
Wiesenkerbel Anthriscus sylvestris

Im Schatten (Hecke, Mauer):

Efeu Hedera helix

• 7. Gehölzflächen / Gehölze

7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %

Am Südenende des Parkplatzes wurden in Gruppen einige Ziersträucher (Fächerahorn / *Acer palmatum*; Braut-Spierstrauch / *Spiraea x arguta*; Weigelie / *Weigelia x hybrida*) gepflanzt, deren Pflanzfläche mit Schotter/Split oder Rindenhäcksel abgedeckt ist. Die Gehölze werden mit Formschnitt klein gehalten.

7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Im Bereich von Grenzmauer und Zaun am Südrand der artenarmen Glatthaferwiese (3.4) sind kleinere bodenständige Gebüschformationen, als Jungwuchs von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) vorhanden.

Die zwei jungen Laubbäume (Brusthöhendurchmesser/BHD kleiner 49 cm, Kirsche BHD 7 cm, Pflaume BHD 9 cm) im Pflanzstreifen am (4.5) dem Parkplatz wurden den Gebüschten zugeordnet.

7.3 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch

Am südwestlichen Parkplatzenende wurden 2 Bäume gepflanzt, die in kleinen mit Rindenhäcksel abgedeckten Baumscheiben von ca. 1,20 m Durchmesser in einer Pflasterfläche stehen.

Westlicherer Baum:

Amberbaum Liquidambar styraciflua BHD 18 cm

Östlicher Baum

Kugel-Sumpfeiche *Quercus palustris* „Green Gwarf“ BHD 11 cm

7.4 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Pflanzstreifen (4.5) am nordwestlichen Rand des Parkplatzes stehen 2 Ahornbäume. Der Standort lässt eine länger währende Entwicklung nicht zu.

Nördlicher Baum:

Bergahorn *Acer pseudoplatanus* BHD 31 cm (3-stämmig)

Südlicher Baum:

Bergahorn *Acer pseudoplatanus* BHD 16 cm (2-stämmig)

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Biotopkartierung keine floristischen Besonderheiten festgestellt wurden.

Die Lebensraumfunktion kann hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen als wenig wertvoll eingestuft werden, da ein Vorkommen an seltenen oder gefährdeten Arten oder Lebensgemeinschaften nicht beeinflusst wird bzw. nicht vorhanden ist und Flächengröße und –zuschnitt der Biotope bis auf den unter 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide) beschriebenen Biotoptyp nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten zulassen.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Durch das Vorhaben werden die Intensivwiese und Gebäudebegleitende streifige Grasfluren von nachrangiger Bedeutung in Anspruch genommen. Siehe Abb. 5 Bestandsplan mit Biotoptypen).

Abbildung 5 Bestandsplan mit Biotoptypen



Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015). Demnach ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKUNLV, MBV 2010), (MKULNV (2016)).

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgte im Vorfeld des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I kommt zu folgendem Ergebnis:

Gebäude

Für die an den Lebensraumtyp Gebäude angepassten Arten der Säugetiere, hier Gruppe der Fledermäuse sowie der Vogelarten ergab sich durch die vor Ort festgestellte

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Ausprägung und den Zustand der modernen Gebäude keinerlei Möglichkeiten der Nutzung von Einflugöffnungen oder Spaltenverstecken.

Somit sind für die Gruppe der im Messtischblatt 4703 vorkommenden Fledermausarten und Vogelarten keine Lebensraumfunktionen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.

Dazu trägt auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit und das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate im engeren Umfeld bei.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wurde nicht festgestellt.

Freiflächen und Strukturen

Für die an die angetroffenen Lebensraumtypen der Freiflächen und Strukturen angepassten Arten der Säugetiere, hier Biber und Fledermäuse, der Vogelarten, Amphibien und Schmetterlinge ergaben sich durch die vor Ort festgestellte Ausstattung der Biotop sowie deren Flächengröße und –zuschnitt der Biotop nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten für planungsrelevante Tierarten.

Dazu tragen auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit, das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate und die Barrierewirkung durch die Lage innerhalb des Siedlungsraumes und die umgebenden Straßen bei.

Dazu kommt das Fehlen geeigneter Horstbäume oder Höhlenbäume für Fledermäuse, Greife und Höhlenbrüter sowie von Gebüsch und anderen Gehölzbeständen heimischer Arten für Gebüschbrüter genauso wie das Fehlen ökologischer Leitlinien wie Hecken und Baumreihen, die in die freie Landschaft führen.

Nahe gelegene vertikale Strukturen wie Gebäude, Mauern und Beunruhigung des Umfeldes haben bei der Intensivwiese das Fehlen typischer Offenlandarten wie Kiebitz und Wachtel zur Folge.

Eine potenzielle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist somit nicht zu erwarten.

Bei den Amphibien kommt hinzu, dass die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Art Laubfrosch, wie u.a. Bäume und Gebüsche im räumlichen Zusammenhang mit Gewässern, extensive Flächennutzung, Röhrichte, Grünland und Hochstaudenfluren fehlen.

Bei den Schmetterlingen fehlen für die im Messtischblatt nachgewiesene Art des Nachtkerzenschwärmer die notwendigen Raupenfutterpflanze genauso wie die Saugpflanzen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit konnte auch im Bereich der Freiflächen und Strukturen nicht festgestellt werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Artenschutzprüfung keine Sachverhalte festgestellt wurden, die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Bauleitplanung auslösen können.

Obwohl die Auswertung der Liste der **Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS** (abgerufen am 12.08.2018) zum Ergebnis hatte, dass potenzielle Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet, resp. dessen Umfeld bekannt und/oder zu

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

erwarten sind, kann man jedoch auf Grundlage der Biotopstrukturen des Plangebietes und seiner direkten Umgebung davon ausgehen, dass das Planungsvorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten haben wird.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Berücksichtigung der Biologischen Vielfalt geht auf das UN Übereinkommen von 1992 in Rio de Janeiro zurück und hat entsprechend Berücksichtigung im Naturschutzrecht der Bundesrepublik gefunden durch Aufnahme in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege 2002 im Bundesnaturschutzgesetz und aktuell in § 1 Abs. 1 der Fassung des BNatSchG vom 1.3.2010, wonach "Natur und Landschaft so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt auf Dauer geschützt wird".

Unter dem Begriff biologische Vielfalt oder auch Biodiversität werden folgende Aspekte verstanden:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Auf Grund der oben beschriebenen Biotopstrukturen des Plangebietes, seines Arteninventars und seiner isolierten Lage in einer überwiegend bebauten Umgebung sind diese Strukturen nur von nachgeordneter Bedeutung für die Aspekte, die bei der Bewertung der Biologischen Vielfalt zu berücksichtigen sind.

Eine Betroffenheit dieses Schutzgutes ist nicht gegeben.

Schutzgut Boden und Fläche

Schutzgut Boden

Zentrales Anliegen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG) ist die nachhaltige Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermeiden werden.

§ 1a des Baugesetzbuches (BauGB)²⁷ schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam mit dem Boden umzugehen ist.

Der Schutz der Bodenfunktionen steht dabei im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

- Bodenabtrag (Erdaushub)
- Bodenversiegelung
- Umlagerung (Auftrag/Überdeckung)
- Verdichtung
- Schadstoffeintrag - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion.

Die Böden des Plangebiets sind bis auf den Freiflächenanteil an Gebäuden und den Stellplätzen und im Bereich der Mähwiese weitestgehend für die aktuelle Nutzung entfernt und versiegelt worden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Im Bereich der gebäudenahen Freiflächen handelt es sich um anthropogen überformte gärtnerisch genutzte Böden, die im Rahmen der Neugestaltung der Freiflächen des Vollsortimenters ersetzt werden können.

Bei dem Standort der Mähwiese handelt es sich nach der Bodenkarte BK 50 NRW um Braunerden von sandig/schluffiger Struktur ohne Grundwasseranschluss und Staunässe von mittlerer nutzbarer Feldkapazität.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Böden ist keine Werteinstufung vorgenommen worden. Die hier anzutreffende Braunerde kommt im Gemeindegebiet häufig vor.

Bis auf einen verbleibenden Freiflächenanteil werden die Böden der Mähwiese durch das Planvorhaben in Anspruch genommen. Da der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes bereits versiegelt ist und keine Schutzfunktion vorliegt, wird durch das Planvorhaben keine relevante Beeinflussung des Bodens erwartet.

Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen. Durch das Vorhaben erfolgt dementsprechend keine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Dies entspricht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Bei der Durchführung der Planung kommt es im Plangebiet, das 7.562 m² groß ist, gegenüber dem Realbestand mit einer Versiegelung von 4.758 m² zu einer Zunahme der versiegelten Flächen um 1.092 m² auf 5.850 m².

Die verbleibenden Flächen von 1.712 m² werden als Grünflächen ausgewiesen und bepflanzt.

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Hinweise zu Bergwerksrechten

Bergbau

Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Energiemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Der Geltungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des. Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Hinweise zur Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Schutzgut Wasser

Generell hat das Schutzgut Wasser durch seine Funktion als Lebensgrundlage, Hilfsmittel und Träger in der Produktion und in Abhängigkeit von der Größe als Transportmittel für den Menschen eine große Bedeutung.

Auch alle anderen Lebensformen und insb. Flora und Fauna in ihren Lebensräumen sind auf eine nachhaltige Wasserversorgung angewiesen.

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Bei dem Planvorhaben konzentriert sich die Schutzgutbetrachtung auf die Schutzziele zum "Grundwasser" und "Wasserhaushalt", da es im Plangebiet und seinem Einflussbereich keine "Oberflächengewässer" gibt, die betroffen sein können.

Daher sind folgende Wirkfaktoren von Bedeutung:

- Veränderung der Grundwasserdynamik
- Anschnitt von Grundwasserleitern
- Schadstoffbelastung.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der grundwasserferne Standort liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten. Diese geplante Ausweisung hat jedoch noch keine Rechtskraft.

Im Verhältnis der aktuellen Nutzung zum geplanten Vorhaben beträgt der zusätzliche Versiegelungsanteil ca. 972 m².

Da die Hydrogeologische Untersuchung (geotec ALBRECHT; November 2018) zu dem Ergebnis kommt, dass die ermittelten Durchlässigkeiten bei den anstehenden Böden die für Versickerungsanlagen erforderlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nach dem geltenden Stand der Technik nicht möglich.

Daher muss auch das anfallende Regenwasser der befestigten Flächen genauso wie das Schmutzwasser und belastete Oberflächenwasser dem Mischwasserkanal der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt werden.

Die Grundwasserneubildung im Plangebiet wird nur unwesentlich beeinflusst.

Es entstehen keinerlei erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Schutzgut Klima und Luft

Bei diesem Schutzgut steht die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen im Fokus der Betrachtung.

Die Schutzziele "Reinhaltung der Luft" und "Geländeklima" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Schadstoffbelastung
- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen
- Zerschneidung/ Verlust von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten.

Nach dem Klima Atlas NRW handelt es sich um einen atlantisch geprägten Klimabereich mit einer jährlichen mittleren Niederschlagsmenge von ca. 650 bis 700 mm, einer mittleren Jahreslufttemperatur von ca. 9,5 bis 10°C und milden, schneearmen Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Der Wind weht überwiegend aus südwestlicher Richtung.

Auf Grund der aktuellen Nutzung und der Bebauung der Umgebung sind keine zusätzlichen klimatischen Beeinträchtigungen zu erwarten, keine Funktionen von besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. das Flurwindssystem, Immissionsschutzflächen oder Extremstandorte auf exponierten Lagen.

Das Gleiche gilt für potenzielle zusätzliche lufthygienische Beeinträchtigungen, da mit dem Planvorhaben keine wesentliche Zunahme des Anliefer- und Nutzeraufkommens zu erwarten ist.

Somit sind keine weitere Beeinflussungen von Klima und Lufthygiene zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum stehen normalerweise im Fokus der Untersuchung der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild.

Bedingt durch die Lage innerhalb der Ortslage, der bisherigen Nutzung des größeren Anteils des Plangebietes und der isolierten Lage der Mähwiese innerhalb der ortstypischen Randbebauung kann eine Empfindlichkeit der Schutzziele "Landschaftsbild" und "Landschaftsraum" gegenüber den üblicherweise zu untersuchenden Wirkfaktoren

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit)
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen)
- Verlärmung

nicht festgestellt werden.

Bedeutsame Sichtbeziehungen, Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur von lokaler und regionaler Bedeutung sind nicht betroffen.

Das Planvorhaben gliedert sich in das bestehende Ortsbild ein.

Eine Minderung des Erscheinungsbildes erfolgt über die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festzusetzenden Flächen, die überwiegend mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen sind und der äußeren Eingrünung genauso dienen wie einer inneren Gliederung.

Es entstehen keinerlei erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Dabei steht die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Fokus der Schutzziele "Wohnen" und "Erholen", die gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich sind:

- Verkehr
- Lärm
- Abgasbelastung und Gerüche
- Störfälle und Altlasten
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes

Die von der Bauleitplanung betroffenen Bereiche sind aktuell als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Bei einer innen liegenden Teilfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Mähwiese, die aber durch die Randbebauung nicht zugänglich ist.

Verkehr

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SV-Kfz/24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A) ein.

Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B).

Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden.

Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.

Die Zufahrt wird als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung an die westliche Grundstücksgrenze verlegt und ermöglicht somit eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.

Lärm

Das Vorhaben sieht eine Ausweisung der Gemischten Baufläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Vollsortimenter vor.

An der Nutzung wird sich bis auf eine andere Verteilung der Funktionsflächen nichts ändern. Das gilt somit auch für die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm.

Auf Grund der gleichartigen Folgenutzung ist mit einem Anstieg der Störungen innerhalb des Sondergebiets und den angrenzenden als Gemischte Bauflächen ausgewiesenen Bereiche im direkten Umfeld dann nicht zu rechnen, wenn entsprechend dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser; Januar 2019) folgende Auflagen zum Gewerbelärm eingehalten werden:

- Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.
- Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.

Dagegen führt gem. dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung.

Eine temporäre Ausnahme bildet die Bauphase, in der mit zeitlich begrenzten akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen zu rechnen ist, die von den Anwohnern als störend empfunden werden.

Abgasbelastung, Staub und Gerüche

Das unter Lärm ausgeführte gilt sinngemäß auch für Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch den Betrieb.

Emittierende Gerüche sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Vollsortimenters nicht zu erwarten.

Während des Baustellenbetriebs kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Staub, Gerüche und Luftschadstoffe für die Anwohner in direkter Benachbarung kommen.

Störfälle

Im unmittelbaren Umfeld des Bauleitplanverfahrens gibt es keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

Altlasten

Angaben über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Erholung

Das Plangebiet hat durch die bisherige Nutzung und die isolierte Lage der Mähwiese keine Bedeutung für die Erholung.

Am vorh. Wegenetz werden keine Änderungen vorgenommen. Während der Bauphase kann es temporär zu geringfügigen Änderungen an der Wegeführung kommen.

Sicherheit

Vom Baustellentrieb sind möglicherweise temporäre Auswirkungen durch An- und Abfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge, offene Baugrube zu erwarten.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der im Baugeschehen üblichen SIGEKO (Sicherheits- und Gesundheitskoordination) sind für Personen, die mit einer Gefahrenquelle während des Baubetriebes in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen zu treffen. Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern.

Es muss sichergestellt werden, dass die Lage der Zufahrt zu den Stellplätzen nicht näher an die Fußgängerfurt der Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage an der Kampstraße heranrücken darf, als im Bestand.

Dies ist entsprechend dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser; Dezember 2018) durch eine Verlegung der Zufahrt an den westlichen Rand des Planbereichs berücksichtigt worden. Damit besteht ein ausreichender Abstand zur Fußgängerfurt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter mit Schutzcharakter sind nach dem aktuellen Kenntnisstand innerhalb des Umgriffs des Planvorhabens nicht bekannt.

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Sollten allerdings bei der baulichen Umsetzung archäologische Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW getätigt werden, ist die Untere Denkmalbehörde sofort zu informieren.

Der Planungsbereich liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) 17.02 ‚Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg‘ der Kulturlandschaft (KL) 17 „Schwalm-Nette“.

Durch die Lage des Vorhabens innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage mit entsprechender Überformung des Standortes und seiner Umgebung sind keine wertbestimmenden Merkmale und Relikte der historisch-kulturlandschaftlichen Substanz, die den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich prägt, vorhanden.

2.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7b BauGB)

Natura 2000 Gebiete sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7e BauGB)

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern kann nicht umfassend während der Bauphase und des Betriebs durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Festgelegte Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten und sind auf der Ebene der Bauanträge zu prüfen.

Der bei dem Vollsortimenter anfallende Abfall, vorrangig Verpackungsabfälle, wird gemäß den bestehenden rechtlichen Vorgaben verwertet und entsorgt.

Bei einer sachgerechten Behandlung von Abfällen sind keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten.

Die Entwässerung des Dachflächenwassers des Vollsortimenters wird genauso wie das Schmutzwasser und belastete Oberflächenwasser dem Mischwasserkanal der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Sonstige Emissionen sind nicht bekannt, resp. nicht zu erwarten.

Die Richtwerte der TA-Lärm sind bei dem zu erwartenden Andienungs- und Nutzerverkehr einzuhalten.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7f BauGB)

Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zukünftigen gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie bleibt durch die im Bebauungsplan möglichen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften ausdrücklich unberührt.

2.2.5 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7g BauGB)

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung.

Die dort beschriebenen allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und dargestellt sind, wurden entsprechend berücksichtigt.

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7h BauGB)

Die beabsichtigte Umsetzung der Bauleitplanung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben.

Daher ist davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden soweit möglich und erfassbar nicht nur die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgüter erfasst, sondern es wurden auch die Auswirkungen berücksichtigt, die darüber hinaus direkte, indirekte, sekundäre,

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

kumulative, grenzüberschreitende kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Einflüsse bei der Umsetzung der Bauleitplanung haben können.

Die durch ein Planvorhaben hervorgerufenen Umweltbeeinträchtigungen wirken sich in der Regel nicht nur auf ein Schutzgut aus, sondern können sich gegenseitig beeinflussen.

Unter Wechselwirkungen sind erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen und auch innerhalb der Schutzgüter zu verstehen, die sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken können oder auch verringern oder sich gegenseitig aufheben können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können sich vor allem durch die Zusammenhänge zwischen Grundwasser, Boden und Klima sowie die Abhängigkeit der Tier und Pflanzenwelt von diesen abiotischen Standortverhältnissen ergeben.

Wechselwirkungen innerhalb einzelner Schutzgüter sind dann zu erwarten, wenn sich bspw. Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen ergeben oder auch innerhalb der Böden durch Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt.

Dazu gehören auch Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion, wenn bspw. Vegetationsstruktur und Relief einer Landschaft das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes beeinflussen.

Mit der Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung kann neben dem zusätzlichen Bodenverlust nicht nur ein direkter Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden sein sondern durch die verminderte Niederschlagsversickerung und damit verbundene geringere Grundwasserneubildung können auch die klimatischen Verhältnisse durch Temperaturerhöhung und Reduzierung der relativen Luftfeuchte infolge verringerter Verdunstung betroffen sein.

Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich gegenseitig negativ beeinflussende Wechselwirkungen ist im Plangebiet aber nicht zu erwarten.

Unabhängig davon sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen.

2.2.8. Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden Bauleitplanung ausgehen können bzw. denen die Festsetzungen der Bauleitplanung ausgesetzt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten; das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Insofern sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

2.2.9 Prognose bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der Erhebungen unter 2.2 sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in ihrer Erheblichkeit einzustufen:

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Tiere und Pflanzen

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da potenzielle Lebensräume in Anspruch genommen werden.

Eine Eingriffsbewertung wird im Zuge des Bebauungsplans erstellt.

Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen können kompensiert werden.

Boden und Fläche

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da mit der Versiegelung ein zwar überschaubarer aber unwiederbringlicher Verlust von Boden verbunden ist

Wasser

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich Grundwasserneubildungsrate –wenn auch in einem überschaubaren Rahmen verringert. Einflüsse können kompensiert werden.

Klima und Luft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da keine Veränderungen vorgenommen werden, die sich grundlegend auf das Klima auswirken können.

Landschaft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die Lage innerhalb der Ortslage und der isolierten Lage der Mähwiese

Mensch und Gesundheit

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich die Struktur und Nutzung des Plangebietes nicht grundsätzlich ändert.

Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase.

Vermeidbare Beeinträchtigungen in den Betriebsabläufen werden vermieden.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz

Wechselwirkungen

Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die mit der Inanspruchnahme der Mähwiese und Versiegelung verbundenen Wirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser.

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 haben keine Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zur Folge.

Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB werden festgesetzt. Dabei werden Empfehlungen zu Bepflanzungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Für die Gebäude-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung sind zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden.

Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen.

Schutzgut Boden und Fläche

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten, z.B. durch separates Abtragen und Lagern außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915 und Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke.

Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß sowie Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen.

Schutzgut Wasser

Vermeidung der Kontamination des Plangebietes insb. während der Bauphase mit Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers.

Anfallendes Regenwasser der Dachflächen sowie Schmutzwasser und belastetes Oberflächenwasser werden über ein Trennsystem dem Wasserbehandlungssystem der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt.

Schutzgut Landschaft

Das Gebäude und die Parkplätze werden durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in die benachbarte Siedlungsstruktur eingebunden und tragen zur Verbesserung des Ortsbildes bei.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen ist in einem gewissen Umfang eine Verbesserung des Kleinklimas verbunden.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bereits durch die Standortauswahl des Vorhabens ist dem Vermeidungsprinzip vom Grundsatz her Rechnung getragen worden, da es sich um die Neuordnung eines bereits vorhandenen Einzelhandelsstandortes handelt.

Während der Bauzeit werden gemäß der Verkehrssicherungspflicht für Personen, die mit einer Gefahrenquelle in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen getroffen.

Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle werden durch geeignete Maßnahmen abgesichert.

Durch eine Verlegung der Zufahrt an den westlichen Rand des Planbereichs wird sichergestellt, dass die Lage der Zufahrt zu den Stellplätzen nicht näher an die Fußgängerfurt der Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage an der Kampstraße heranrückt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW werden im Rahmen der Bauarbeiten der Untere Denkmalbehörde sofort gemeldet.

Allgemein

Mit der Festsetzung und Überwachung von Ausführungsfristen im Rahmen eines optimierten Baustellenmanagement können baubedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden.

Kompensationsmaßnahmen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung).

Da durch die Umsetzung der Planung neben vorh. bereits versiegelten Flächen aus dem Freiflächenanteil auch eine Mähwiese und Gebäude begleitende Brachflächen und Grasfluren in Anspruch genommen werden, die mit entsprechenden Veränderungen für Flora, Fauna und Boden verbunden sind, müssen diese Veränderungen im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsberechnung im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Nähere Ausführungen dazu siehe im Kapitel 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebiets folgende Anreicherungsmaßnahmen gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a durchgeführt werden, die im Bebauungsplan festzusetzen sind:

- Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz (Feldahorn)
- Anpflanzung von Wildobstbäumen zur Gliederung der Randflächen des Gebäudes
- Entwicklung der Randflächen des Gebäudes als Pflanzflächen mit standortgerechten Gehölzarten
- Anpflanzen von Gebüsch in Mischung mit bodendeckenden Kleingehölzen, sowie lockeren Einzelgehölzen zur Eingrünung der Stellplatzanlage.

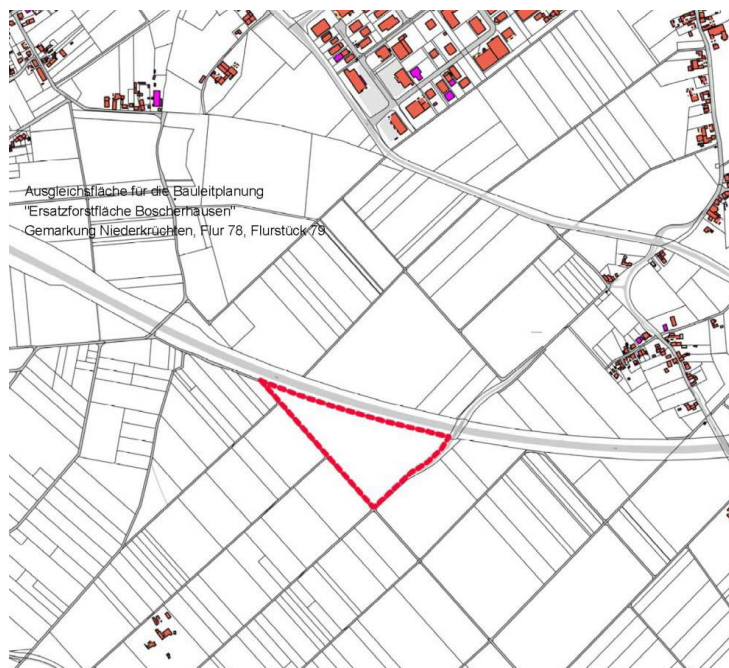
Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerecht Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen.

Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Ein darüber hinaus anfallende Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen.

Abbildung 6 Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“



Quelle: Land NRW / Kreis Viersen 2018

2.4 Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der Ziele und der aktuellen Situation des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahrens schließen sich andere vergleichbare Planungsmöglichkeiten aus.

Eine Umsetzung der Planung an einem anderen Standort hätte zur Folge, dass es eher zu deutlich größeren als zu geringeren Beeinträchtigungen bzw. negativeren Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen würde, wenn nicht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung entsprochen sondern auf Außenbereichsflächen ausgewichen wird.

2.4.1 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Wie unter 2.1.5 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben, ist bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung davon auszugehen, dass sich kurzfristig an der vorhandenen Nutzung der Flächen nichts ändern wird. Es ist aber davon auszugehen, dass mittelfristig der Raiffeisenmarkt an den Standort Sohlweg in das Gewerbegebiet ausgelagert wird und somit zum Leerstand des ehemaligen Lebensmittelmarktes ein weiterer Leerstand hinzu kommt. Die Folgenutzung wäre völlig offen.

Die Freifläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in unterschiedlich intensiver Form, jedoch zumindest zur Heugewinnung weiterhin genutzt.

Dies hätte zur Folge, dass sich der Status Quo auch bezogen auf die Schutzgüter vorerst nicht ändern wird.

Über kurz oder lang muss aber damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, auf einer Restfläche innerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft auf Grundlage der Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“ eine gleichartige Nutzung zu beantragen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Defizite bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Sachverhalte, die nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung in angemessener Weise ermittelt und dargestellt werden können.

Entsprechend dem Detaillierungsgrad auf dieser Ebene der Bauleitplanung konnten bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter überwiegend qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Technische Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a BauGB.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Neben einer Auswertung vorhandener Planungen und Grundlagendaten wurde im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Biotop-typenkartierung durchgeführt. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) durchgeführt.

Diese sind Grundlage der Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der qualitativen Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter und deren Bewertung.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben durch technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind nicht aufgetreten.

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen umweltbezogenen Wirkungen sind in der Tendenz beschrieben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nur generalisierend dargestellt werden. Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in quantitativ ermittelbar.

Zusätzliche Untersuchungen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffsregelung als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren (siehe 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG).

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt und Pflanzenwelt im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Das Monitoring soll gemäß § 4c BauGB sicherstellen, dass erhebliche und insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln sind, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht zu Bauleitplanung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der Bauleitplanung ist zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen bei den Fachbehörden abfragen, ob diesbezüglich Erkenntnisse vorliegen.

Hierbei gibt es keine zeitliche Festlegung und keine Begrenzung.

Die Umsetzung der potentiell erforderlichen Maßnahmen ist an die Baugenehmigung zu koppeln.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die geplante Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten ist es, die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Vollsortimenterstandortes im

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens zu schaffen. Ziel des Verfahrens ist es, Planungsrecht für die geplante Umstrukturierung des Plangebietes zu schaffen.

Rechtliche Grundlagen

Die nach §2 Abs. 4 BauGB notwendige Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht betrachtet als eigenständiger Teil der Begründung die geplanten Nutzungsänderungen, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft

Im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde eine Bestandserfassung durchgeführt und auf dieser Grundlage die potentielle Eingriffssituation auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild untersucht.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Entwicklung keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets verursacht.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust von streifigen Brachflächen und der Mähwiese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Teilflächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit potenziell nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt
- Beeinträchtigung des Ortsbildes

können weitgehend im Plangebiet ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) konnte nachgewiesen werden, dass mit der Maßnahme keine Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten verbunden sind.

Eingriffsregelung

Das angewandte Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) schließt mit einem Biotopwertdefizit ab. Dieses wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen

3.4 Quellenverzeichnis

Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (2005): Seminar Nr. 05 01 028, Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung gem. BauGB-Novelle 2004, Leitung Dipl.-Ing. Reinhold Wilke – Seminarunterlagen, 15. März 2005 in Düsseldorf.

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2018): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2019): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Bunzel (2005): „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“, DIFU (Hrsg.), Berlin

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von
gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau FLL (1990):

Biotoppflege, Biotopentwicklung – Maßnahmen zur Unterstützung und Initiierung von
Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Bonn

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen
Bauleitplanung, Natur und Recht.

Geotec ALBRECHT (2018): Hydrogeologische Untersuchungen zum B-Planverfahren
für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten

**Information und Technik Nordrhein-Westfalen (geographisches
Informationssystem):** <http://www.geoserver.nrw.de>

Kiel, Dr. E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in
Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fundortkataster für
Pflanzen und Tiere @LINFOS:

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundorkataster/>

**LVR – Landschaftsverband Rheinland, LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe
(2007):**

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW

[www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/
kulturlandschaftenNRW_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp)

LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung
NRW; Recklinghausen, September 2008

LANUV NRW (2014): Biotoptypen-Liste, Biotoptypendefinitionen, Zusatzcodes;
Recklinghausen, Stand April 2014

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz (MUNLV).

MBV, MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen
Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV).

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum
Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d.
Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
NRW (MKULNV).

Schrödter, W., K. Habermann-Nieße & F. Lehmborg (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn, September 2004.

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

4.1 Eingriffs- / Ausgleichsberechnung

4.1.1 Beschreibung der Biotoptypen des Geltungsbereiches

Am 26.07.2018 hat eine Geländekartierung stattgefunden, die zu folgendem Ergebnis geführt hat:

• 1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1-1 Gebäude: Raiffeisen-Markt, ehem. Netto Markt (derzeit leer stehend), Mauern und Treppen

Es handelt sich um typische Gewerbebauten in moderner Bauweise mit Satteldach. Der Raiffeisenmarkt besteht aus einer Verkaufshalle mit Anbau und großem Vordach, integriert ist ein 2-geschossiger Gebäudeteil mit Büro, Sozialräumen sowie Lagerräumen. Die nach Süden ausgerichteten Dachflächen sind mit einer Fotovoltaik-Anlage ausgestattet.

Das rechtwinklig dazu angelegte Gebäude des ehemaligen Netto-Marktes ist derzeit ungenutzt und verschlossen.

Für beide Gebäudekomplexe gilt, dass Wände, Fenster und Dachkonstruktion geschlossen sind und keine Öffnungen und Spaltenverstecke aufweisen.

Den Gebäuden kommt somit keine Biotopfunktion zu.

Höhenunterschiede im Bereich der Parkplatzzufahrt sowie die Zufahrt zur Laderampe am ehem. Netto-Markt werden durch Stützmauern (Beton-Winkelsteine, bis max. ca. 1,20 m Höhe) abgefangen.

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1.-2 Verkehrs- und Lagerflächen: Parkplatz, befestigte Erschließungswege und Lagerflächen (Asphalt, engfugiges Pflaster)

Die Zufahrt, die Kundenparkplätze, die Verkaufs- und Lagerflächen am Raiffeisenmarkt sowie die Laderampe am ehem. Netto-Markt sind vollversiegelt mit engfugigem Pflaster befestigt.

1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster

Nordöstlich des ehem. Netto-Marktes ist die gebäudebegleitende Freifläche mit einer Kiesschüttung versehen, die weitgehend vegetationslos ist.

Eine weitere Fläche mit Teilversiegelung befindet sich im Südosten im Bereich der Stützmauern am Parkplatz. Hier wurde die Pflanzfläche mit Ziergehölzen (Biotoptyp 7.1) mit einer Abdeckung aus feinem Natursteinschotter / Split versehen, um eine Unkrautentwicklung zu vermeiden.

• **3. Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Nutzfläche**

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide)

Größere Flächenanteile im Nordwesten des Plangebietes werden von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen, deren Nutzung derzeit aufgegeben ist. Kennzeichen einer Brache-Entwicklung liegen aber (noch) nicht vor.

Das Grünland vom Typ der Glatthafer-Wiese ist sehr artenarm. Neben Dominanzbeständen der namensgebenden Art (Glatthafer /Arrhenatherum elatius) sind kaum typische Begleitarten des Grünlandes anzutreffen:

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Brennnessel	Urtica dioica
Ackerkratzdistel	Cirsium arvense
Wiesenbärenklau	Heracleum sphondylium

Randlich:

Giersch	Aegopodium podagraria
Rossmintze	Mentha longifolia

Kleinere Teilflächen der Wiese werden von Brennnesselherden eingenommen. In geringer Anzahl ist Ackerkratzdistel und Wiesenbärenklau eingestreut. Am Zaun zum Raiffeisenmarkt tritt vereinzelt Rossmintze und Giersch auf. Zur Zeit der Kartierung (26.07.2018) präsentiert sich die Fläche als strohig vertrockneter Altgrasbestand.

• **4. Grünflächen, Gärten**

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten)

Im westlichen Parkplatzteil befindet sich eine ca. 40 cm breite Pflanzfläche zwischen Pflasterung und Grenzmauer des Nachbarn. Außer den unter 7.1 und 7.4 beschriebenen Gehölzen wurden hier Mahonien (Mahonia aquifolium) als Bodendecker gepflanzt, dazwischen selbstklimmender Wilder Wein, rotlaubig (Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii Purpurea') zur Begrünung der Mauer. Zwischenräume sind mit Rindenhäcksel abgedeckt.

• **5. Brachen (flächig bzw. streifig)**

Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%

Im Südwesten, Westen und Norden des ehemaligen Netto Marktes erstreckt sich ein schmaler Brachestreifen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Im SW eine dichte ruderale Grasflur mit Begleitarten wie klebriges Greiskraut, im Westen unter dem Kronenschatten des benachbarten Gehölzbestandes nur mit geringer Vegetationsbedeckung, teils mit Efeu sowie nördlich des Gebäudes als vermutlich ehemals als Rasen gepflegt Grasstreifen.

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Rotes Straußgras	Agrostis tenuis
Ackerschachtelhalm	Equisetum arvense
Landreitgras	Calamagrostis epigeios
Rotschwengel	Festuca rubra agg.
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus
Weißklee	Trifolium repens
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens
Spitzwegerich	Plantago lanceolata

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Breitwegerich	Plantago major
Löwenzahn	Taraxacum officinale agg.
Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis
Knautgras	Dactylis glomerata
Klebriges Greiskraut	Senecio viscosus
Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris
Im Schatten (Hecke, Mauer):	
Efeu	Hedera helix

• **7. Gehölzflächen /Gehölze**

7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %

Am Südennde des Parkplatzes wurden in Gruppen einige Ziersträucher (Fächerahorn / Acer palmatum; Braut-Spierstrauch / Spiraea x arguta; Weigelie / Weigelia x hybrida) gepflanzt, deren Pflanzfläche mit Schotter/Split oder Rindenhäcksel abgedeckt ist. Die Gehölze werden mit Formschnitt klein gehalten.

7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Im Bereich von Grenzmauer und Zaun am Südrand der artenarmen Glatthaferwiese (3.4) sind kleinere bodenständige Gebüschformationen, als Jungwuchs von Bergahorn (Acer pseudoplatanus) und schwarzem Holunder (Sambucus nigra) vorhanden.

Die zwei jungen Laubbäume (Brusthöhendurchmesser/BHD kleiner 49 cm, Kirsche BHD 7 cm, Pflaume BHD 9 cm) im Pflanzstreifen am (4.5) dem Parkplatz wurden den Gebüschten zugeordnet.

7.3 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch

Am südwestlichen Parkplatzende wurden 2 Bäume gepflanzt, die in kleinen mit Rindenhäcksel abgedeckten Baumscheiben von ca. 1,20 m Durchmesser in einer Pflasterfläche stehen.

Westlicherer Baum:

Amberbaum	Liquidambar styraciflua	BHD 18 cm
-----------	-------------------------	-----------

Östlicher Baum

Kugel-Sumpfeiche	Quercus palustris „Green Gwarf“	BHD 11 cm
------------------	---------------------------------	-----------

7.4 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Pflanzstreifen (4.5) am nordwestlichen Rand des Parkplatzes stehen 2 Ahornbäume. Der Standort lässt eine länger währende Entwicklung nicht zu.

Nördlicher Baum:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	BHD 31 cm (3-stämmig)
-----------	---------------------	-----------------------

Südlicher Baum:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	BHD 16 cm (2-stämmig)
-----------	---------------------	-----------------------

Abbildung 5 Bestandsplan mit Biotoptypen



4.1.2 Begleitende Biotoptypen (Planungsumfeld)

Im Rahmen der Kartierungsarbeiten wurden in der Umgebung des Plangebietes folgende angrenzende Biotop- und Nutzungsstrukturen festgehalten:

- Im Norden:
- Wohnhaus mit großer befestigter Teilfläche, Nadelgehölze
 - Teilflächen der artenarmen Glatthaferwiese (siehe 3.4), nachfolgend Gewerbehof, befestigt und Gewerbegebäude
 - strukturarme Gärten (NO)
- Im Osten:
- Hausgarten, strukturarm mit Nadelholzhecke (NO)
 - Erschließungsstraße, nachfolgend dichte Bebauung mit kleinen Gärten / Freiflächen
- Im Süden:
- befestigte Parkplätze und Gewerbegebäude (SW)
 - Bebauung, teils mit strukturarmen Gartenflächen, Nadelholzhecke
 - Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt West-Ost)
- Im Westen:
- Einzelhausbebauung mit Gartenflächen, teils mit Gehölzbeständen mittleren bis höheren Alters, dichte, freiwachsende Laubholzhecke im Grenzbereich zum ehem. Netto-Markt
 - nachfolgend Hauptverkehrsstraße (Orts-Durchfahrt Nord-Süd)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.1.3 Biotoptypenliste Bestand (26.07.2018)

Biotoptypenliste auf der Grundlage: „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV_NRW März 2008 als Auswertung der Geländekartierung vom 26.07.2018.

Tabelle 1 Biotoptypen – Bestand

Ifd. Nr.	Nutzungs- / Biotoptyp (nach Biotopwertliste) Bestand	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Wertfaktor ges.
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden				
1.1	Versiegelte Flächen, hier: - 1.1-1 Gebäude : Raiffeisenmarkt, ehem. Netto-Markt (Leer stehend), Treppen und Mauern - 1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen : Parkplatz, befestigte Zufahrten und Lagerplätze (engfügiges Pflaster)	1.992 2.706	0 0	-	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, hier: - Kiesflächen am ehem Netto-Markt - Pflanzflächenabdeckung Schotter/Split (neben Zufahrt)	60	1	-	1
3.	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche				
3.4	Intensivwiese , -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide), hier: Grünland vom Typ der Glatthaferwiese, derzeit ungenutzt	2.368	3	-	3
4.	Grünflächen, Gärten				
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, hier: - Parkplatzzeingrünung (schmaler Streifen an Mauer)	9	2	-	2
5	Brachen (flächig, bzw. streifig)				
5.1	Acker-, Grünland, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil > 50%, hier: - Brache, ruderaler Grasflur am ehem. Netto-Markt	370	4	-	4
7.	Gehölzflächen / Gehölze				
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %, hier: - Parkplatzbepflanzung (Ziergehölze)	12	3	-	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %, hier: - Gebüsch an Grundstücksgrenze Wiese/Netto-Markt (Holunder, Ahorn-Jungwuchs) - Parkplatzbepflanzung, Bäume kleinerer BHD 49 cm (Kirsche, Pflaume)	24	5	-	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppen , Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch hier: - Baum am südlichen Parkplatzen (Kugel-Sumpfeiche, BHD 11 cm) - Baum am südlichen Parkplatzen (Amberbaum, BHD 18 cm), geringes bis mittleres Baumholz	3 10	3 3	- 1,3	3 4
7.4	Baumreihe, Baumgruppen ,..., mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, hier: - Baum im Pflanzstreifen im Nordwesten, Parkplatz (Bergahorn, BHD 30 cm), geringes bis mittleres Baumholz - Baum im Pflanzstreifen im Nordwesten, Parkplatz (Bergahorn, BHD 16 cm)	8	5	1,2	6
	Summe Plangebiet / Geltungsbereich	7.562			

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.1.4 Beschreibung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung eines neuen Vollsortimenters vor. Das Gebäude mit Anlieferungsrampe wird im Bereich des ehem. Netto-Marktes und der artenarmen Wiese errichtet. Der Parkplatz wird um die Flächen des jetzigen Raiffeisenmarktes auf rund 96 Stellplätze erweitert.

Verbleibende Randflächen werden als Pflanzflächen entwickelt mit der Maßgabe der

- Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz (Feldahorn)
- Anpflanzung von Wildobstbäumen zur Gliederung der Randflächen des Gebäudes
- Entwicklung der Randflächen des Gebäudes als Pflanzflächen mit standortgerechten Gehölzarten
- Anpflanzen von Gebüsch in Mischung mit bodendeckenden Kleingehölzen, sowie lockeren Einzelgehölzen zur Eingrünung der Stellplatzanlage.

Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerechte Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Bei vergleichbaren Bebauungsplänen wird üblicherweise für die Anlage von je 5 Stellplätzen eine Baumpflanzung vorgegeben. Dies wird hier mit der Neupflanzung von 22 Bäumen entsprechend berücksichtigt.

Geplant ist die Pflanzung von 11 Feldahorn (*Acer campestre*), einer etwa mittelkronigen, heimischen Baumart auf und am Rande des Parkplatzes sowie 11 mittelkronige Wildobstbäume auf den Umgebungsflächen des Gebäudes.

Als Flächenansatz werden je Baum 20 m² Kronentrauf (*Vergleichswert aus: Bewertungsmethode, Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen 2010*) nach 30-jähriger Entwicklungszeit angenommen.

Tabelle 2 Biotoptypen – Planung

lfd. Nr.	Nutzungs- / Biototyp (nach Biotopwertliste) Planung	Fläche (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Wertfaktor ges.
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden				
1.1	Versiegelte Flächen, hier: - 1.1-1 Gebäude: Vollsortimenter Gebäudekomplex Neuanlage - 1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen: Parkplatz, befestigte Zufahrten und Lagerplätze (engfügiges Pflaster. 3.800 m ² – 120 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)	2.330 3.680	0 0	-	0
4.	Grünflächen, Gärten				
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, hier: - Eingrünung des Parkplatzes (406 m ² – 60 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)	346	2	-	2
7.	Gehölzflächen/Gehölze				
7.1-N	Neuanlage: Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen, hier: - Landschaftsgerechte Bepflanzung, des	766	3	-	3

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

	Gebäudeumfeldes / tlw. Parkplätzeengrünung (1.026 m ² –260 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)				
7.4-N	Neuanlage: Baumreihe, Baumgruppen ,... mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, hier: - Parkplatz und Grünflächen (Feldhorn i.S./ Wildobst/ Hochstamm, Annahme nach 30-jähriger Entwicklungszeit, Kronentrauf 20 m ² , 20 Stk.)	440	5	1,2	6
Summe Plangebiet / Geltungsbereich		7.562			

Abbildung 7 Planung mit Biotoptypen



4.1.5 Bewertungsverfahren, Eingriffs / Ausgleichs-Bilanz

Zur Verwendung im Rahmen der Eingriffsermittlung kommt das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV-NRW, Recklinghausen, März 2008) herausgegebene Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Vergleich vorgegebener Biotopwerte (Biotopwertliste) in Ausgangszustand und Planungszustand gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (rechnerische Ermittlung von Eingriff und Kompensation). Bei Bedarf und entsprechend der örtlichen Ausprägung können Korrekturfaktoren auf die vorgegebenen Biotopwerte angewendet werden.

Ergebnis der Bilanzierung (vgl. Tabelle 3):

Differenz: Biotopwert Planung 5.630 - Biotopwert Bestand 8.915 = - 3.285
Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf.

Das angewandte Bewertungsverfahren schließt mit einem Biotopwertdefizit ab.

Dieses Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 - ausgeglichen (Lageplan siehe Kapitel II, Berichtspunkt 7).

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Tabelle 3 Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung

Code	Biotoptyp	Bestand			Planung			Veränderung	
		Wert- stufe	Fläche m ²	Biotopwert Fläche x Wertstufe	Wert- stufe	Fläche m ²	Biotopwert Fläche x Wertstufe	Fläche m ²	
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden								
1.1-1	Versiegelte Flächen, hier: Gebäude	0	1.992	0	0	2.330	0	338	
1.1-2	Versiegelte Flächen, hier: Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplätze, Zufahrt	0	2.706	0	0	3.680	0	974	
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen, wassergebundene Decken etc., hier: Kiesfläche, Vegetationsfläche mit Schotterabdeckung	1	60	60	1	0	0	-60	
3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche								
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide), hier: - Grünland vom Typ der Glatthaferwiese, derzeit ungenutzt	3	2.368	7.104	3	0	0	-2.368	
4	Grünflächen, Gärten								
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, z.B. in Industrie- und Gewebegebieten; hier: Parkplatzeingrünung	2	9	18	2	346	692	337	
5	Brachen, flächig oder streifig								
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- und Siedlungsbrachen, hier: - Brache, ruderales Grasflur	4	370	1.480	4	0	0	-370	
7	Gehölzflächen, Gehölze								
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten < 50%, hier: Parkplatzbepflanzung, Ziergehölze	3	12	36	3	0	0	-12	
7.1-N	Neuanlage; Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten, hier: landschaftsgerechte Bepflanzung Gebäudeumfeld; tlw. Parkplatzeingrünung,	3	0	0	3	766	2.298	766	
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 50%, hier: Gebüsche, junge Obstbäume	5	24	120	5	0	0	-24	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, hier: Amberbaum am südlichen Parkplatzende, BHD 18 cm	4	10	40	4	0	0	-10	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, hier: Kugel-Sumpfeiche am südlichen Parkplatzende, BHD 11 cm	3	3	9	3	0	0	-3	
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Baumgruppe am Parkplatz im NW, BHD 16 und 30 cm	6	8	48	6	0	0	-8	
7.4_N	Neuanlage: Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Neupflanzung, Feldahorn / Wildobst i.S., 22 Stk.	6	0	0	6	440	2.640	440	
Summe			7.562	8.915		7.562	5.630	0	

Differenz: Biotopwert Planung 5.630 - Biotopwert Bestand 8.915 = - 3.285 Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf

4.2 Maßnahmenkonzept

4.2.1 Anforderungen

Die mit der Errichtung des Lebensmittelvollsortimenters und den erforderlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (hier insb. die Zunahme des Versiegelungsgrades) sollen über die Begrünung der Freiflächen im Plangebiet mit Gehölzen und die Pflanzung von Bäumen gemindert und soweit erforderlich ausgeglichen werden. Die Begrünung der Freiflächen soll darüber hinaus dazu beitragen, die kleinklimatischen Verhältnisse positiv zu beeinflussen.

Dabei steht die möglichst nachhaltige landschaftsökologische und -ästhetische Ausgestaltung der Freiflächen im Vordergrund der Überlegungen.

Dazu gehört die Aufwertung der vorh. Strukturen mit dem Ziel ökologisch hochwertigere Strukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen genauso wie der landschaftsästhetische Aspekt der Einbindung des Baukörpers und der Verkehrsflächen in das Ortsbild.

Dementsprechend sind unterschiedliche Ansprüche an die Vegetation zu beachten, wie bspw. die Artenauswahl, die sich am Standort und der Funktion zu orientieren hat genauso wie eine Pflege zur nachhaltigen Sicherung der Funktion.

4.2.2 Landschaftspflegerische Festsetzungen

Im Plangebiet müssen in Abhängigkeit von der Funktion der Maßnahmen unterschiedliche Maßnahmenbereiche betrachtet werden und durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

Dabei sind Maßnahmenbereiche zu unterscheiden, in denen gestalterische Gesichtspunkte zur städtebaulichen und funktionalen Einbindung eine übergeordnete Rolle spielen und solche, in denen neben der Einbindung des Baukörpers die landschaftsökologischen Belange durch eine entsprechende Gehölzauswahl stärker zu berücksichtigen sind.

Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerechte Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen.

Maßnahmenbereich Stellplatzanlage

Die Flächen zwischen der Stellplatzanlage und dem Brempter Weg sowie die Pflanzflächen in direkter Zuordnung zu den Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, können auch mit nicht standortgerechten Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen bepflanzt werden. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Zusätzlich sind 11 mittelkronige Laubbäume im Bereich der Stellplatzanlage anzupflanzen. Je Baum ist eine wasserdurchlässige Fläche wie z.B. eine mit

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Rasengittersteinen bedeckte Fläche in einer Größe von mindestens 12 qm zu schaffen; die Bäume sind durch Rammschutzbügel zu sichern.

Die vorh. Gehölze sind soweit möglich zu erhalten und in das Begrünungskonzept einzubinden.

Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit standortgerechten lebensraumtypischen Gehölzen zu pflanzen.

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze.

Zusätzlich sind im Umfeld des Gebäudes 11 mittelkronige Wildobstbäume vorzusehen.

Pflegeaspekte

Zur Sicherung einer nachhaltigen Pflege ist festzusetzen, in welchem Zeitraum die Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden sollen und welche Pflegemaßnahmen zu einer nachhaltigen Bestands- und Funktionssicherung zu berücksichtigen sind – auch unter dem Aspekt, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu vermeiden beziehungsweise zu kompensieren sind.

4.2.3 Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Stellplatzanlage

Die Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen.

Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm).

Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

Pflanzenliste Gehölze

- Amelanchier ovalis - Felsenbirne
- Buddleja alternifolia - Sommerflieder
- Hydrangea paniculata „Early Sensation“ – Rispen Hortensie
- Rosa „Schneewittchen“ – Strauchrose
(oder vergleichbare Gehölze).

Bodendeckende Kleingehölze

- Deutzia x rosea – Deutzie
- Ligustrum vulgare "Lodense" – Liguster
- Potentilla fruticosa "Manchu" – Fingerstrauch
- Rosa "Max Graf" - Rose
- Spirea jap. "Little Princess" - Rosa Zwerg-Spiere
(oder vergleichbare Bodendecker).

4.2.4 Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm).

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

Pflanzenliste

- *Cornus sanguinea* - Roter Hartriegel
 - *Corylus avellana* - Haselnuss
 - *Euonymus europaeus* - Pfaffenhütchen
 - *Ligustrum vulgare* - Gewöhnlicher Liguster
 - *Rosa canina* - Hundsrose
 - *Viburnum opulus* - Gemeiner Schneeball
- (oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubgehölze).

4.2.5 Pflanzenauswahl Bäume

Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume der folgenden Art anzupflanzen:

Auf der Stellplatzanlage

11 Stück „*Acer campestre* "Elsrijk" – Feldahorn (Hochstamm 3xv. m. B. StU 16/18 cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubbäume.

Nördlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche

Je 5 Stück „*Malus sylvestris*“ – Wildapfel und *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne (Hochstamm 3xv. m. B. STU 10 – 12cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Wildobstbäume sowie 1 Stück „*Malus sylvestris*“ – Wildapfel am Fußweg an der nordöstlichen Grundstücksbegrenzung und 1 Stück *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne an der südwestlichen Grundstücksbegrenzung.

4.2.6 Durchführung der Maßnahmen und Pflege der Gehölze

Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind.

Folgende Maßgaben sind zur nachhaltigen Sicherung des Gehölzbestandes zu beachten:

- Eine regelmäßige Kontrolle der Pflanzungen. Dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile fachgerecht zu entfernen. Abgestorbene Pflanzen sind zu ersetzen.
- Ziersträucher sind- falls erforderlich - mit einem Pflegeschnitt zu versehen.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

- Generell sind Schnittmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Falls erforderlich ist an die Baumkronen insb. im Bereich der Stellplätze in den darauffolgenden Jahren ein Erziehungsschnitt vorzunehmen.

Weitere Pflegemaßnahmen sind in der Folge nur dann durchzuführen, wenn es erforderlich werden sollte, unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen.

4.2.7 Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der unter den Berichtspunkten 4.2.3 – 4.2.6 beschriebenen Maßnahmen ist durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzusichern.

Bebauungsplan Nie- 127 Vollsortimenter Hochstraße

Hochstraße
41372 Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten 3379
Flur 19 | Flurstücke 153, 751 und 763

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bestandsplan und Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Legende



Biotoptypen nach LANUV_NRW (2008)

1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1-1 Gebäude, Treppen, Mauern

1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplatz

1.3 Teilversiegelte Flächen, hier:

1.3 Kiesflächen, Schotter-/Split-Flächen

3. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche

3.4 Intensivwiese, artenarm (derzeit ungenutzt)

4. Grünflächen, Gärten

4.5 Bodendecker (hier Pflanzstreifen Parkplatz)
(z.B in Industrie- und Gewerbegebieten)

5. Brachen (flächig oder streifig)

5.1 Brache, Grasflur am ehem. Netto-Markt

7. Gehölze

7.1 Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzanteilen < 50% (Ziergehölze)

7.2 Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzanteilen > 50% (heimische Gehölze)

7.3 Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten < 50% (Baumart nicht heimisch)

7.4 Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten > 50% (Baumart heimisch)

01	Anpassung an örtl. Vermessung	08.11.18
IND.	ÄNDERUNG	DATUM

Planung:

Vorabzug

GOEP LA LTD
Reeser Str. 243
47546 Kalkar
Tel.: 0201 | 25882

Aktien Str. 177
45359 Essen
Fax: 0201 | 250 888

BL. NR.	B-01	01	DATUM	08.10.18	M	1:500
			Proj.Nr.	GOEP1801		






Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße

Hochstraße
41372 Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten 3379
Flur 19 | Flurstücke 153, 751 und 763

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Planung und
Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  vorh. Gehölzbestand
-  Inanspruchnahme

Biotoptypen nach LANUV_NRW (2008)

1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

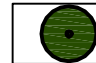
-  1.1-1 Gebäude
-  1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen
-  1.1-2 Parkplätze

4. Grünflächen, Gärten

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker;
(z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten), hier:
Grünflächen, Eingrünung Parkplatz

7. Gehölze

7.1 - N Gehölzflächen, Gebüsch mit lebensraum-
typischen Gehölzarten, hier: Grünflächen,
Eingrünung Umgebungsflächen Gebäude

 7.4 - N Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten > 50% (Baumart heimisch)
Feldahorn / Acer campestre i.S.; Wildobstarten

04	Anpassung an Entwurf vom 01.04.2019	29.05.19
03	Nachtrag der Biotoptypen	12.03.19
02	Anpassung an Verkehrsgutachten	05.02.19
01	Anpassung an örtl. Vermessung	08.11.18
IND.	ÄNDERUNG	DATUM

Planung:

GOEP LA LTD
Reeser Str. 243
47546 Kalkar
Tel.: 0201 | 25882

Aktien Str. 177
45359 Essen
Fax: 0201 | 250 888

BL. P-01 04 DATUM 08.10.18
NR. Proj.Nr. GOEP1801 M 1:500

